News 03 | 2020

IRM Versicherungsberatung GmbH

INHALT

Besonderheiten zum Versicherungsschutz von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Ausgleichzahlungen ab dem 50. Lebensjahr

Reform des Versicherungsteuerrechts

Kontakt

Besonderheiten zum Versicherungsschutz von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Bereits seit 2018 fördert die Bundesregierung die Elektromobilität mit der Folge, dass die Anzahl der Elektro- und extern aufladbaren Hybridfahrzeuge (Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge) insbesondere als Firmenwagen steigt. Beim Einsatz sowohl von Plug-in-Hybrid- als auch reinen Elektrofahrzeugen gibt es jedoch einige versicherungstechnische Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind.

1. Kraftfahrzeugversicherung

Im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung ist zu unterscheiden zwischen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung. Während sich zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung kein Handlungsbedarf ergibt, sind zur Fahrzeugversicherung einige Besonderheiten zu beachten.

a) Teilkaskoversicherung

Sowohl Elektro- als auch Plug-in-Hybridfahrzeuge sind mit Ladekabeln ausgestattet, bei denen es sich um „nicht mit dem Fahrzeug verbundenes Zubehör“ handelt. Dafür besteht regelmäßig Versicherungsschutz gegen Diebstahl bzw. Entwendung, solange dieses im verschlossenen Fahrzeug verwahrt wird.
Erst neuere Bedingungen ab etwa Ende 2018 erweitern den Versicherungsschutz um Folgeschäden am Akkumulator durch Tierbiss und Kurzschluss. Darüber hinaus werden Schäden durch Diebstahl des Ladekabels während des Ladevorgangs sowie Schäden am Akkumulator und sonstigen elektrischen und elektronischen Bauteilen des Fahrzeugs durch direkten oder indirekten Blitzschlag und daraus folgende Überspannung mitversichert

b) Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung besteht grundsätzlich bei verschiedenen Versicherern die Möglichkeit, den Versicherungsschutz auf eine All-Gefahren-oder All-Risk-Versicherung auszuweiten. Damit erstreckt sich der Versicherungsschutz, anders als in der Vollkaskoversicherung nicht nur auf Ereignisse, die im Rahmen der Teilkaskoversicherung versichert sind, Unfälle sowie mut- oder böswillige Handlungen, sondern auch auf sonstige Schäden, bspw. durch Fehlbedienung, Betriebsschäden und Bruch.

Ausgeschlossen bleiben jedoch i.d.R. Schäden, für die im Rahmen der Kfz-Versicherung generell kein Versicherungsschutz geboten wird, wie Vorsatz, die Teilnahme an Kfz-Rennen, Schäden durch Erdbeben, innere Unruhen, Krieg oder Maßnahmen der Staatsgewalt sowie

- durch allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess (z.B. Abnutzung bzw. Leistungsminderung durch Zeit);
- die auf einem Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind;
- die durch chemische Reaktionen (z.B. Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

> > >

Diese speziell für Elektro- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge angebotenen Deckungserweiterungen stellen aus unserer Sicht eine sinnvolle Ergänzung des Versicherungsschutzes der Kraftfahrtversicherung dar.

2. Schäden an der Ladevorrichtung

In der Regel kommen als Ladevorrichtungen Ladesäulen oder sog. Wallboxen zum Einsatz.

Im Falle von Firmenfahrzeugen sollte hier zunächst unterschieden werden, ob es sich um den Versicherungsschutz für eine Ladevorrichtung handelt, die sich an der Betriebsstätte des Arbeitgebers befindet oder eine Ladevorrichtung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusammen mit dem Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeug für den häuslichen Bedarf zur Verfügung stellt.

a) Ladevorrichtungen an der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers

Für den Versicherungsschutz der Ladevorrichtungen sollten dieselben versicherungspolitischen Regelungen wie für die übrigen technischen Einrichtungen im Unternehmen angewandt werden.

Grundsätzlich sind die Versicherungswerte der Ladevorrichtungen zu ermitteln. Eine Versicherung kommt entweder im Rahmen der bestehenden Sachversicherungen oder im Rahmen einer etwa bestehenden Elektronikversicherung in Betracht. Möchte man aufgrund der neuen Technik „Vorsicht walten lassen“, kann Versicherungsschutz im Rahmen einer Elektronikversicherung überlegt werden, da dieser Versicherungsschutz auch Schäden durch Fehlbedienung, böswillige Beschädigung, Vandalismus und weitere unvorhersehbare Ursachen einschließt.

Soweit die Ladevorrichtungen außerhalb des Betriebsgeländes aufgestellt/installiert werden, ist ggf. eine Erweiterung des Versicherungsorts der betreffenden Versicherung erforderlich. Häufig ist dies jedoch deswegen nicht erforderlich, weil eine zum Versicherungsvertrag vereinbarte Außenversicherung eine hinreichende Entschädigungsgrenze aufweist.

b) Ladevorrichtungen am Wohnort der Beschäftigten

In der Regel wird es sich hier um sog. Wallboxen handeln. Verbleiben diese im Eigentum des Arbeitgebers gelten dieselben Ausführungen wie für Vorrichtungen an der Betriebsstätte des Arbeitgebers. Die Meldung des Wohnorts des Beschäftigten als Versicherungsort wird zumeist nicht notwendig sein, da betriebliche Sach- und Elektronikversicherungen zumeist eine Außenversicherung mit hinreichenden Entschädigungsgrenzen vorsehen. Die Versicherungssumme des entsprechenden Versicherungsvertrags (Sachversicherung oder Elektronikversicherung) wäre jedoch entsprechend anzupassen.

Werden diese an den Beschäftigten übereignet, sollte der Beschäftigte entscheiden, ob und in welchem Umfang dafür Versicherungsschutz genommen wird. In diesem Fall bietet sich eine Aufklärung des Beschäftigten zu diesem Sachverhalt mit dem ergänzenden Hinweis, dass der Arbeitgeber für Schäden an der Ladevorrichtung in der Regel nicht haftet, an.

3. Schäden durch die Ladevorrichtung

Auch hier ist zu unterscheiden nach Ladevorrichtungen an der Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie Ladevorrichtungen für den häuslichen Bedarf des Dienstfahrzeugbesitzers. Für beide Sachverhalte sollten jedoch neben den allgemeinen sicherheitstechnischen Vorschriften und Regelwerken auch die Hinweise des Verbands der Schadenversicherer (VdS), Richtlinie VdS 3471 - Ladestationen für Elektrostraßenfahrzeuge, beachtet werden.

a) Ladevorrichtungen an der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers

Grundsätzlich stellt die Ladevorrichtung eine technische Einrichtung dar, die dem Betrieb dient. Soweit die Einrichtung ausschließlich zum Laden firmeneigener Fahrzeuge zur Verfügung steht, ist das Risiko von Personen- und Sachschäden Dritter im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert.

Werden Firmenfahrzeuge geladen, wird es sich häufig, je nach Eigentums-/Besitzverhältnissen, beim Schaden am Fahrzeug um einen Eigenschaden im Sinne der Bedingungen handeln. Dies bedeutet, dass Schäden am Fahrzeug durch eine Fehlbedienung oder Fehlfunktion der Anlage ausschließlich im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung, nicht jedoch einer Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.

Ist die Nutzung der Ladevorrichtung auch Dritten gestattet, bietet die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens dafür Versicherungsschutz. Der Versicherer sollte dann auf dieses neue Risiko hingewiesen werden. Unter Umständen wird der Versicherer für den Einschluss dieser Ladevorrichtungen einen Beitragszuschlag berechnen. Dies insbesondere dann, wenn der Dritte für die Nutzung eine Gebühr zu entrichten hat. Soweit ein Beitragszuschlag berechnet wird, wird dazu meist die Anzahl der für Dritte zugänglichen Ladevorrichtungen herangezogen.

Dazu noch ein Hinweis: Betankungsvorgänge von zulassungs- und versiche-

rungspflichtigen Kraftfahrzeugen werden dem Gebrauch des Fahrzeugs zugerechnet. Sollte der Nutzer der Ladevorrichtung im Zusammenhang mit diesem Vorgang Dritten einen Schaden zufügen, betrifft dies die Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist dafür nicht eintrittspflichtig, da dort der Gebrauch von zulassungs- und versicherungspflichtigen Fahrzeugen nicht versichert ist. Geht der Schaden jedoch ursächlich von der Ladevorrichtung aus, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Ladevorgang steht, besteht über die Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz.

Kommt es durch die Anlage zu Schäden an eigenen Gebäuden, der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder Vorräten, besteht im Rahmen und Umfang der abgeschlossenen Sachversicherungen Versicherungsschutz.

Insbesondere die Installation von Ladevorrichtungen innerhalb von Gebäuden oder Parkgaragen sollte dem Versicherer jedoch angezeigt werden, da dies von verschiedenen Versicherern als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gewertet wird. Eine Mehrprämie ist damit jedoch normalerweise nicht verbunden.

b) Ladevorrichtungen am Wohnort der Beschäftigten

Zu beachten ist zunächst, dass die Installation der Ladevorrichtung ausschließlich durch zugelassenen Elektrofachbetriebe zu erfolgen hat. Weiterhin ist eine Genehmigung des örtlichen Stromversorgers erforderlich, die jedoch über den Elektrofachbetrieb eingeholt werden kann.

Häufig übernimmt deswegen der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer die Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebs, der sich dann auch um die Genehmigung kümmert. Damit verbleibt kein nennenswertes Haftungsrisiko für Schäden durch die Wallboxen beim Arbeitgeber. Für Produkthaftungsschäden ist der Hersteller der Ladevorrichtung verantwortlich, für Montageschäden der Installationsbetrieb. Das Auswahlverschulden des Arbeitgebers halten wir für vernachlässigbar. Es wäre jedoch im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versichert.

Daneben kann es jedoch auch durch Fehlverhalten der Beschäftigten/Nutzer zu Schäden durch die Ladeeinrichtung kommen. Soweit hier keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, hat das Fehlverhalten keinen Einfluss auf den eigenen Versicherungsschutz im Rahmen einer Gebäude- oder Hausratversicherung. Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung spielt auch grob fahrlässiges Verhalten gegenüber geschädigten Dritten keine Rolle. In Haftpflichtversicherungen ist auch dieses Verhalten mitversichert.

Dennoch sollte der Beschäftigte aufgefordert werden, die erfolgte Installation einer Ladeeinrichtung bei seinen eigenen Gebäude- und Hausratversicherungen anzuzeigen, da dies auch zu diesen Versicherungen eine Gefahrerhöhung darstellen könnte. Von einem evtl. Mehrbeitrag bzw. Beitragszuschlag ist uns bislang nichts bekannt.

Fazit

Soweit durch das Unternehmen Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeuge erworben werden, sollte zunächst die Kfz-Versicherung dahingehend überprüft werden, ob diese sämtliche verfügbaren Deckungserweiterungen enthält. Ladeeinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück sollten dem Sach- und Ertragsausfallversicherer zur Kenntnis gebracht werden. Ob und in welchem Umfang für die Ladevorrichtungen Versicherungsschutz genommen wird, richtet sich nach den grundsätzlichen Regelungen des Unternehmens zur Versicherungspolitik.

Werden den Beschäftigten Ladevorrichtungen für den eigenen Wohnort zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass der Arbeitgeber die Installation organisiert oder zumindest die Beschäftigten über die regelgerechte Vorgehensweise informiert.

thomas.hardt@irm-vb.de

Ausgleichzahlungen ab dem 50. Lebensjahr

Um Rentenabschläge auszugleichen und so später eine höhere Rente zu erzielen, sind seit einiger Zeit zusätzliche Einmalzahlungen bereits ab dem 50. Lebensjahr möglich - und nicht wie früher ab dem 55.
Diese Rentenerhöhung ist eine lukrative Alternative zu anderen Vorsorgeprodukten in der momentanen Niedrigzinsphase, vor allem für rentennahe Jahrgänge. Bei gutverdienenden gesetzlich Krankenversicherten über der Beitragsbemessungsgrenze ist dies ebenfalls eine interessante Alternative zur betrieblichen Altersversorgung.

Solche Einzahlungen können in voller Höhe – auch im Rahmen von Abfindungsregelungen – geleistet werden. Es kann aber, z.B. aus steuerlichen Gründen, sinnvoll sein, sie auf mehrere Jahre zu verteilen. Das sollten sich Versicherte vorher genau überlegen und durchrechnen lassen. Diese Berechnungen bieten die Deutsche Rentenversicherung sowie auch gerichtlich zugelassene Rentenberater, die dann ebenfalls die Gesamtversorgung mit einbeziehen, an.

Wenn sich Versicherte später dazu entscheiden, die Rente ohne Abschläge oder mit geringeren Abschlägen in Anspruch zu nehmen, gehen die gezahlten Beiträge nicht verloren, sondern erhöhen die Rente.

Karsten George
Rentenberater
Versicherungsberater
Freier Mitarbeiter IRM

Reform des Versicherungsteuerrechts

Die Bundesregierung plant eine Reform des Versicherungsteuerrechts. Am 29. Oktober 2020 hat der Bundestag einen entsprechenden Gesetzesentwurf gebilligt. Die Zustimmung des Bundesrats steht derzeit noch aus. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass dieser noch im Laufe dieses Jahres dem Gesetz zustimmen wird.
Relevant für Unternehmen ist darin insbesondere die Neuregelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VersStG. Dieser regelt, dass zukünftig für die Versicherung von Betriebsstätten deutscher Unternehmen, welche außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen, z.B. in den USA, deutsche Versicherungsteuer entrichtet werden muss, soweit diese über eine deutsche Versicherungspolice mitversichert sind. Die deutsche Versicherungsteuer fällt auch dann an, wenn für das versicherte Risiko bereits in dem Drittland Versicherungsteuer entrichtet wird.
Das Gesetz bezieht sich seinem Wortlaut nach auf „Betriebsstätten".
Eine Erläuterung des Begriffs der „Betriebsstätte" findet sich in § 12 Abgabenordnung. Danach ist eine Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.
Eine „Betriebsstätte" kann allgemein als ein unselbstständiger Teil eines Unternehmens verstanden werden, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste Geschäftseinrichtung oder Anlage darstellt, von der aus mit einer gewissen Kontinuität eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Als Betriebsstätte gelten aber auch Bauausführungen und Montagen, wenn diese einen Zeitraum von 6 Monate überschreiten.

Fazit:

Insbesondere auch im Hinblick auf Budgetplanungen sollte untersucht werden, welche Prämienanteile ggf. von dieser steuerlichen Änderung betroffen sind und welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Sprechen Sie Ihren Berater an, wenn sich dazu Fragen ergeben.

thomas.hardt@irm-vb.de

KONTAKT

IRM
Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon: +49 711 820 508 0
Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber
Telefon: +49 711 820 508 21
Mobil: +49 151 147 163 21
E-Mail:markus.alber@irm-vb.de

Thomas Hardt
Telefon: +49 711 820 508 24
Mobil: +49 151 147 163 24
E-Mail:thomas.hardt@irm-vb.de

www.irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an
E-Mail: info@irm-vb.de oder per
Telefon: +49 711 820 50 80